

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

27. Januar 1940

Nummer 4

Industrie-Verlag Spaeth & Cinde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Die Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939

Von Ministerialrat Dr. Haubmann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung.
2. Steuerpflicht.
3. Ermittlung der Einkünfte.
4. Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen.
5. Nichtabzugsfähige Ausgaben.
6. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
7. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
8. Einkünfte aus selbständiger Arbeit.
9. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.
10. Einkünfte aus Kapitalvermögen.
11. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
12. Sonstige Einkünfte.
13. Haushaltsabbesteuerung.
14. Tarif.
15. Schluß.

1. Einführung

Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind zuletzt am 15. Februar 1938 herausgegeben worden (WR für 1937). Sie sollten die Durchführung der Veranlagungen für das Kalenderjahr 1937 erleichtern.

Das Einkommensteuerrecht hat sich seit dem Erscheinen der WR für 1937 erheblich geändert. Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl I S. 283, StBl 1939 S. 305) hat insbesondere die Vorschriften über den Tarif neu gestaltet. Die neuen Vorschriften haben manche Zweifelsfragen veranlaßt. Es haben sich auch sonst durch die Entwicklung der Verhältnisse Fragen ergeben, die bei der Veranlagung Schwierigkeiten bereiten können. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb am 15. Januar 1940 Einkommensteuer-Richtlinien und Körperschaftsteuer-Richtlinien für 1939 (EStR für 1939) erlassen.

Die EStR für 1939 sind anders bezeichnet worden als die bisherigen Richtlinien. Sie heißen nicht mehr Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, weil sie nicht allein für die Durchführung der Veranlagung bestimmt sind, sondern allgemeine Fragen des Einkommensteuerrechts behandeln.

Die Reihenfolge der Darstellung in den EStR für 1939 ist gegenüber der Reihenfolge der Darstellung in den WR für 1937 in einigen Punkten geändert worden. Das ist aus systematischen Gründen geschehen. Die Darstellung folgt jetzt im wesentlichen dem Aufbau einer Veranlagung.

Die EStR für 1939 sind in Hauptabschnitte eingeteilt worden. Jeder Hauptabschnitt behandelt ein zusammengehöriges Gebiet. Die Hauptabschnitte zerfallen in einzelne Abschnitte. Die einzelnen Abschnitte sind mit fortlaufenden Ziffern versehen. Dadurch sind die EStR für 1939 übersichtlicher als die bisherigen Veranlagungsrichtlinien, und die Anführung der einzelnen Abschnitte ist leichter geworden.

Die EStR für 1939 sind kein vollständiges Erläuterungsbuch. Sie behandeln Zweifelsfragen und Auslegungsfragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes ergeben haben oder ergeben werden und von allgemeiner Bedeutung sind. Manche Ausführungen in den WR für 1937 ist inzwischen bedeutungslos geworden oder kann als bekannt vorausgesetzt werden. Ausführungen dieser Art sind weggelassen worden.

Einzelne Fragen sind in besonderen Erlassen behandelt worden, z. B. die Vorschrift über den Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziffer 4 EStG). Die Ausführungen in den Erlassen sind in der Regel in den EStR für 1939 nicht wiederholt worden. Es ist nur auf die einzelnen Erlasse hingewiesen worden.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Einkommensteuer. Sie heben kurz die einzelnen Abschnitte hervor, die gegenüber den WR für 1937 inhaltlich etwas wesentlich Neues bringen.

2. Steuerpflicht

Der Führer hat in den Jahren 1938 und 1939 das Großdeutsche Reich geschaffen. Er hat die Ostmark,

die ehemaligen sudetendeutschen Gebiete, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Memelgebiet, das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und die Ostgebiete wieder in das Deutsche Reich eingegliedert. Aus der Eingliederung dieser Gebiete ergeben sich auch hinsichtlich der Steuerpflicht manche Zweifelsfragen. Es entstand insbesondere die Frage, inwieweit Einwohner der eingegliederten Gebiete für die Übergangszeit in dem anderen Reichsgebiet noch als beschränkt steuerpflichtig behandelt werden können.

Abschnitt 1 der EStM regelt die wichtigsten Fragen, die bei der Eingliederung der Gebiete entstanden sind, die im Jahr 1939 dem Deutschen Reich wiedergewonnen worden sind. Er bestimmt, daß bei der Einkommensteuer-Veranlagung für 1939 von Steuerpflichtigen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig oder von Steuerpflichtigen aus dem anderen Reichsgebiet so zu verfahren ist, als ob das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig während des ganzen Kalenderjahrs 1939 zum Deutschen Reich gehört hätte.

Abschnitt 1 klärt auch die Fragen, die sich aus der Eingliederung des Memelgebiets und der Ostgebiete ergeben haben. Im Memelgebiet und in den eingegliederten Ostgebieten hat eine Einkommensteuer-Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 nach dem Einkommensteuerrecht, das in diesen Gebieten bisher galt, bereits stattgefunden. Der Veranlagung hat das Einkommen des Kalenderjahrs 1938 zugrunde gelegen. Eine Einkommensteuer-Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 kann in diesen Gebieten nach dem Einkommen des Kalenderjahrs 1939 nicht durchgeführt werden, weil die Steuerpflichtigen für das Kalenderjahr 1939 sonst doppelt zur Einkommensteuer herangezogen werden würden. Es können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn bei einem Steuerpflichtigen Einkünfte aus dem Memelgebiet oder aus den eingegliederten Ostgebieten mit Einkünften aus dem anderen Reichsgebiet zusammen treffen. Im Abschnitt 1 ist dazu bestimmt worden, daß die Steuerpflichtigen im anderen Reichsgebiet für 1939 nicht mit solchen Einkünften zur Einkommensteuer (beschränkt oder unbeschränkt) veranlagt werden sollen, die im Memelgebiet oder in den eingegliederten Ostgebieten schon bei der Einkommensteuer-Veranlagung für 1939 zur Einkommensteuer herangezogen worden sind.

Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört staatsrechtlich zum Deutschen Reich. Es führt aber Finanzwirtschaftlich im wesentlichen ein Eigenleben. Das Deutsche Einkommensteuergesetz gilt im Protektorat Böhmen und Mähren nicht. Die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht der deutschen Steuerhoheit. Im Abschnitt 1 ist deshalb bestimmt worden, daß die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren einkommensteuerrechtlich mit ihren Einkünften aus dem anderen Deutschen Reichsgebiet als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln sind. Die Grundsätze, die in dem früheren Deutsch-tschechoslowakischen Doppelbesteuerungsabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthalten waren, sind aber weiter anzuwenden. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer im Protektorat (Beamte, Angestellte, Wehrmachtangehörige), die ihre Dienstbezüge von einer vom Deutschen Reich im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörde oder Dienststelle oder aus einer öffentlichen Kasse des anderen Reichsgebiets beziehen.

Gewerbliche Lizenzgebühren, die in das Ausland fließen, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 49 Ziffer 6 EStG). Die Erhebung der Einkommensteuer hat in diesen Fällen zu Schwierigkeiten geführt. Die Besteuerung der ausländischen Lizenzgeber hat außerdem wirtschaftliche Unzuträglichkeiten mit sich gebracht. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung der bezeichneten Schwierigkeiten ist im Abschnitt 3 bestimmt worden, daß die Einkommensteuer in den bezeichneten Fällen in Zukunft durch Steuerabzug zu erheben ist.

3. Ermittlung der Einkünfte

Hauptabschnitt III behandelt die Ermittlung der Einkünfte. Die ersten Abschnitte dieses Hauptabschnitts sind gegenüber den BM für 1937 im wesentlichen nur sprachlich anders gefaßt worden.

Abschnitt 9 der EStM für 1939 erörtert die Übertragung stiller Rücklagen auf Ersatzbeschaffungen. Im Abschnitt B VI 1 der BM für 1937 war nur der Fall der Brandentschädigung behandelt worden. Die sich aus der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungsübung ergebenden Grundsätze über die Übertragbarkeit stiller Rücklagen auf Ersatzbeschaffungen sind nunmehr zusammengefaßt worden.

Die Räumungsentschädigungen, die für die vorzeitige Beendigung eines Miet- und Pachtverhältnisses auf Grund des Städtebaugesetzes gezahlt werden, sind im Abschnitt 10 behandelt worden.

Abschnitt 11 ist aus den bisherigen Abschnitten B VI 2 und 4 der BM für 1937 hervorgegangen. Diese Abschnitte behandelten die Darlehen aus Spermarkguthaben und die Bewertung von Währungsschulden und von Abwertungsgewinnen. Die neue Fassung will die Grundsätze über die Bewertung der Schulden zusammenstellen. Von besonderer Bedeutung ist, daß einheitliche Begriffe eingeführt werden, die schon jetzt zum großen Teil im Schrifttum und in der Verwaltung gebräuchlich waren. Als Verfügungsbetrag wird der dem Schuldner zugeflossene Gegenwert bezeichnet, als Tilgungsbetrag der Betrag, den der Schuldner insgesamt zu entrichten hat. Durch die amtliche Übernahme dieser Begriffe ist eine wesentliche Klärung der mit der Bewertung der Schulden zusammenhängenden Fragen geschaffen worden.

Abschnitt 12 ist aus dem bisherigen Abschnitt B VII der BM für 1937 hervorgegangen. Er ist für die Verwaltung von besonderer Bedeutung. In den BM für 1937 war die sogenannte degressive Abschreibung der Abschreibung in gleich großen Teilbeträgen gleichgestellt. Die EStM für 1939 betonen demgegenüber unter Beachtung der neueren Rechtsprechung des RFG, daß eine ungleiche Bemessung der Abschreibungen für Abnutzung, z. B. nach dem jeweiligen letzten Buchwert oder nach fallenden Staffelfätzen, nur unter besonderen Verhältnissen in Betracht kommt. In der Regel ist von der gleichmäßigen Abschreibung Gebrauch zu machen.

Die Bestimmungen, die heute noch für die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter von Bedeutung sind, sind im Abschnitt 13 enthalten. Die Darstellung ist gegenüber der bisherigen Darstellung (Abschnitt B VIII der BM für 1937) wesentlich kürzer geworden. Die bisherigen Bestimmungen über die Buchführung und die Einrichtung eines Sonderkontos, über die Abgrenzung der Hauptbetriebe und Nebenbetriebe, über die Anschaffung und Lieferung, über die Höhe der Abschreibungen und über die Liste der kurzlebigen Wirtschaftsgüter sind in die EStM für 1939 nicht mehr übernommen worden. Sie sind teilweise überholt. Soweit sie das buchtechnische Verfahren bei der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter betrafen, sind sie nicht mehr aufgenommen worden, weil sie sich in der Zwischenzeit bei den Steuerpflichtigen und bei den Finanzämtern eingebürgert haben und die EStM für 1939 Anweisungen für die Buchführung grundsätzlich nicht mehr enthalten. Die Nichtaufnahme dieser Bestimmungen bedeutet aber nicht ihre Aufhebung. Die neuen Ausführungen über die kurzlebigen Wirtschaftsgüter sind hervorgegangen aus dem bisherigen Abschnitt B VIII 6 der BM für 1937 (Aufrechterhaltung der Bewertungsfreiheit in beschränktem Umfang). Die in der Zwischenzeit ergangenen Erlasse sind eingearbeitet worden, so z. B. die Erlasse über die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 200 RM nicht überschreiten, und über die erweiterte Bewertungsfreiheit in der Land- und Forstwirtschaft.

4. Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen

Der Abschnitt „Steuererleichterungen“ der Wf für 1937 erscheint jetzt als Hauptabschnitt „Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen“. Der neue Hauptabschnitt ist wesentlich kürzer als der bisherige Abschnitt.

Im Abschnitt 14 über den zivilen Luftschutz ist sachlich neu die Bestimmung, daß Aufwendungen für Maßnahmen oder Anlagen, die hauptsächlich den unge störten Gang des Betriebs sichern sollen und nicht ausschließ lich oder nur mittelbar durch Zwecke des Luft schutzes veranlaßt sind, nicht abzugsfähig sind. Diese Klarstellung war erforderlich, weil in der letzten Zeit Betriebe dazu übergegangen sind, Reserveanlagen zu errichten, und glaubten, daß auch derartige Aufwendungen im Kalenderjahr der Ausgabe voll abgesetzt werden können.

Viele Steuerpflichtige sind zum Wehrdienst ein gezogen worden. Ihre Angehörigen erhalten Familien unter stützungen, Beihilfen oder Wirt schaftsb eihilfen. Es ist die Frage entstanden, wie diese Leistungen steuerlich zu behandeln sind. Die Rege lung ist im Abschnitt 16 enthalten.

Unterhaltsleistungen und Beihilfen für Zwecke der privaten Lebensführung sind § 3 Ziffer 12 EStG gemäß grundsätzlich einkommen steuerfrei. Die Wirtschaftsb eihilfen sind dagegen als Betriebs einnahmen anzusehen. Die entsprechenden Aufwendungen sind demgegenüber in vollem Umfang Be triebsausgaben.

5. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Ab schnitt 17 Absatz 5 (Abgrenzung der Betriebsaus gaben und der Werbungskosten von den Kosten der Lebens führung) stellt klar, daß die Bestimmungen der RStW über die Feststellung der Haus haltersparnisse nicht nur (wie bisher) für Aufwendungen für eine Ge schäftsreise, sondern auch für die Aufwendungen beim Besuch von Gastwirtschaften zur Erlangung von Bestellungen in Betracht kommen.

Die Ausführungen über die steuerliche Behandlung von Spenden (Ab schnitt 18) waren im Abschnitt C I 10 und im Abschnitt C II 5 der Wf für 1937 enthalten. Die Aus führungen sind in den EStM für 1939 kürzer als bisher. Die Entwicklung dieses Abschnitts ist für den Fort schritt im Rechtsdenken bezeichnend. In den früheren Wf ist allmählich herausgearbeitet worden, daß und aus welchen Gründen Spenden nicht abzugsfähig sind. In den EStM für 1939 bedurfte es einer Begründung der Nichtabzugs fähigkeit nicht mehr. Es ist nur noch festgestellt worden, daß Aufwendungen auch dann Spenden sein können, wenn sie durch betriebliche Erwägungen mitver anlaßt worden sind, und wenn sie auf Grund einer tat sächlichen oder vermeintlichen moralischen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen, denen sich der Geber nicht entziehen zu können glaubt, gegeben werden.

6. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Die EStM für 1939 bringen in zwei neuen Abschnitten die steuerlichen Vergünstigungen beim Bau von Land arbeiterwohnungen. Abschnitt 20 behandelt die Ab schreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnun gen, Abschnitt 21 die Steuerermäßigung beim Bau von Feuerlings- und Werkwohnungen.

Die Abschnitte geben in der Hauptsache den bestehenden Rechtszustand wieder. Ergänzend wird bestimmt, daß der Pächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von der Abschreibungsfreiheit in der Regel keinen Gebrauch machen kann. Beim Erwerb von Landarbeiterwohnungen ist die Abschreibungsfreiheit nur unter bestimmten Voraus setzungen gegeben.

Die verschiedenen Arten der Aufwendungen auf den Grund und Boden sind im Abschnitt 23 übersicht lich zusammengestellt worden. Wir unterscheiden nach der Rechtsprechung des RfS Aufwendungen zur Urbarmachung, Aufwendungen für die reinen Bodenverbesserungen und Aufwendungen für besondere Anlagen, die im Grund und Boden errichtet werden.

Die Richtlinien für die Viehbewertung (Ab schnitt 24) bringen als wichtige Neuerung den Über gang zu den unge kürzten Durchschnittswerten.

Die Abschnitte 28 und 29 erleichtern durch viele Hin weise auf andere Abschnitte der EStM und auf Minderklasse die Behandlung der Einkommensteuerfragen, die sich beim Wechsel im Besitz von land- und forstwirt schaftlichen Betrieben und Betriebsteilen ergeben. Abschnitt 29 bringt Hinweise auf die steuerlichen Vergünstigungen, die bei Veräußerungen bestehen, die durch behördlichen Zwang veranlaßt sind.

7. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Der Begriff der Fertigungsgemeinkosten und ihre grundsätzliche steuerliche Behandlung ist ent sprechend der neueren Rechtsprechung des RfS im Ab schnitt 32 der EStM für 1939 dargestellt worden. Von be sonderer Bedeutung ist der Absatz 3 dieses Abschnitts, in dem klargestellt wird, daß die Verichtigung für die rück liegende Zeit nicht bis zur Endvermögensübersicht für 1934 durchgeführt zu werden braucht. Außerdem wird bestimmt, daß bei den Verichtigungen nicht kleinlich ver fahren werden soll.

Auf die geänderte Rechtsprechung des RfS über die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer ist im Abschnitt 34 hingewiesen worden.

Ab schnitt 35 behandelt die Forderungen und Vor schußzahlungen bei Handlungsagenten. Diese Ausführungen waren erforderlich, weil durch ein neueres RfS-Urteil die bisher wenig beachtete Frage der steuerlichen Behandlung der Handlungsagenten in der Fach presse viel besprochen worden ist und sich viele Zweifel er geben haben. Die Ausführungen in den EStM stellen zu nächst klar, daß die vom RfS aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Forderungen nur für Handlungs agenten gelten, die im Handelsregister einge tragen sind. Weiter wird nachgelassen, von Verichtigungs teranlagen abzusehen, wenn für die zurückliegende Zeit die Handlungsagenten ihre Forderungen und Vor schuß zahlungen anders behandelt haben, als das nach den Aus führungen in den EStM erforderlich gewesen wäre. Schließ lich wird bestimmt, daß für die Kriegsdauer bei der Be wertung von bedingten oder noch nicht fälligen Forderungen von Handlungsagenten großzügig verfahren wer den soll.

8. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Ab schnitt 38 über die Abgabe der Aufsichts ratsmit glieder ist den Änderungen, die durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz 1939 eingetreten sind, ange paßt worden.

Im Abschnitt 39 sind die Vorschriften, nach denen sich eine Buchführungsverpflichtung für die Angehörigen der freien Berufe ergeben hat, nunmehr aufgezählt. Die vorläufigen Richtlinien für die Buchführungspflicht der freien Berufe und ähnlicher Erwerbszweige vom 22. Juni 1932 sind ab 1. Januar 1940 aufgehoben.

Die Ausführungen über Vertragsärzte und Ver tragstierärzte bei der Wehrmacht, Vertragsärzte bei der RSDAP und beim Reichsarbeitsdienst, Hilfsärzte bei den Gesundheitsämtern und Reichsbahnvertrauensärzte (Ab schnitt 41) sind aus systematischen Gründen aus dem Haupt abschnitt über die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in den Hauptabschnitt über die Einkünfte aus selbständiger Arbeit genommen worden.

9. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Der Hauptabschnitt über die Einkünfte aus nicht selb ständiger Arbeit ist wesentlich kürzer als der ent sprechende Teil in den Wf für 1937. Es sind viele Abschnitte, die in den Wf für 1937 enthalten waren, jetzt weggelassen worden. Das hat nicht zu bedeuten, daß die Ausführungen in diesen Abschnitten gegenstandslos geworden sind oder wenigstens für den Veranlagungsbeamten ohne In teresse sind. Die Ausführungen in den Abschnitten sind für den Veranlagungsbeamten auch weiter wichtig.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden aber schon in den Lohnsteuer-Richtlinien ausführlich behandelt. Die Ausführungen darüber sollten nicht noch einmal in den EStR für 1939 in vollem Umfang gebracht werden. Die EStR für 1939 enthalten deshalb nur die wichtigsten Ausführungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der Veranlagungsbeamte wird bei der Veranlagung von Arbeitnehmern zu den Fragen, die in den EStR für 1939 nicht mehr behandelt sind, die Lohnsteuer-Richtlinien heranziehen müssen.

10. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Ausführungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen stimmen inhaltlich in der Hauptsache mit den WR für 1937 überein. Neu ist der Abschnitt 58. Er behandelt das Aufgeld der Steuergutscheine II, die Bestandteil eines Privatvermögens sind.

11. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Dieser Hauptabschnitt bringt in den ersten vier Abschnitten inhaltlich nichts Neues. Bei der Ermittlung des Nutzungswerts der eigenen Wohnung ist hervorgehoben, daß Aufwendungen für Luftschutzanlagen neben den Schuldzinsen abgezogen werden können. Sie sind sogar in voller Höhe abzugsfähig.

Der Nutzungswert einer unentgeltlich überlassenen Wohnung stellt in der Regel Einkünfte derjenigen Person dar, die die Wohnung benutzt. Es gehen jedoch die gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts über Unterhaltsleistungen den Bestimmungen des § 21 Absatz 2 EStG vor (Abschnitt 64).

Die Steuerbefreiung für neu errichtete Wohngebäude gilt seit dem Kalenderjahr 1939 nur noch für die Eigene des neuesten Neuhausebesizers. Die Einkünfte aus den Eigenheimen gehören in der Regel zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Die Ausführungen über die Steuerbefreiung für neu errichtete Wohngebäude, die in den WR für 1937 in einem besonderen Abschnitt im Anschluß an den Tarif gebracht waren, sind deshalb in den EStR für 1939 als letzter Abschnitt (65) der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung übernommen worden.

12. Sonstige Einkünfte

Abschnitt 68 weist darauf hin, daß Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren bei der Ermittlung des Einkommens für die Kalenderjahre 1939 und 1940 außer Ansatz bleiben.

13. Haushaltsbesteuerung

Die Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands mit seinen Kindern und mit anderen Angehörigen weicht von dem bisherigen Recht wesentlich ab. Der Zusammenhang zwischen Zusammenveranlagung und Kinderermäßigung ist zum Teil gelöst worden. Abschnitt 75 stellt die Voraussetzungen über die Zusammenveranlagung übersichtlich zusammen.

14. Tarif

Die Ausführungen zum Tarif sind größtenteils neu. Das gilt insbesondere von den Abschnitten 76 bis 80, die die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergruppen I bis IV behandeln. Die Steuergruppen sind durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom 17. Februar 1939 eingeführt worden. Sie sind bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1939 erstmalig anzuwenden. Sie sind deshalb sehr eingehend behandelt worden.

Abschnitt 76 soll die Einreihung der Steuerpflichtigen, die keine Kinderermäßigung erhalten, in die Steuergruppen I bis III erleichtern. Die Bestimmungen des § 32 EStG, der nach Steuergruppen gegliedert ist, sind hier nach dem Familienstand der Steuerpflichtigen (verheiratete, unverheiratete Männer und unverheiratete Frauen) zusammengefaßt.

Die Abschnitte 77 bis 79 betreffen die Steuergruppe IV. Die Kinderermäßigung wegen Haushalts-

zugehörigkeit (Abschnitt 77) entsprach schon dem bisherigen Recht. Die Kinderermäßigung ist durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz auf andere Angehörige im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG, die keine Juden sind, ausgedehnt worden. Zur Erleichterung der Nachprüfung, für welche Verwandten und Verschwägerten Kinderermäßigung in Betracht kommen kann, sind Schaubilder in der Anlage 3 beigelegt. Die Ausführungen zur Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit stimmen im wesentlichen mit den bisherigen Verwaltungsvorschriften überein. Neu ist Abschnitt 78, der die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung oder Berufsausbildung behandelt. Die Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten kommt für minderjährige und für volljährige Kinder und andere Angehörige im Sinn des § 10 Ziffern 3 bis 6 StAnpG in Betracht. Der Steuerpflichtige erhält für sie Kinderermäßigung, wenn er im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend die Kosten getragen hat. Es kann aber immer nur einer Kinderermäßigung wegen Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung und der Berufsausbildung erhalten. Kinderermäßigung wird auch nicht gewährt, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Übernahme der Kosten nicht vorliegt (Hinweis auf § 1 StAnpG).

Abschnitt 79 zum Begriff „Kinder und andere Angehörige“ stellt klar, daß zu den Angehörigen des Steuerpflichtigen auch die Angehörigen seiner Ehefrau gehören, wenn sie mit ihrem Ehemann zusammen veranlagt wird.

Die Ausführungen der Abschnitte 81 bis 84 über eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastungen entsprechen grundsätzlich den bisherigen Verwaltungsvorschriften. Nur die Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin (Abschnitt 82) ist gegenüber dem Runderlaß vom 25. März 1939 S 2193 A — 51 III — (RStBl 1939 S. 505) neu geregelt. Der Kreis der Steuerpflichtigen, die Anspruch auf eine Steuerermäßigung wegen Beschäftigung einer Hausgehilfin haben, ist derselbe geblieben. Die Verbindung mit der Sonderbelastungsgrenze ist aber aus Vereinfachungsgründen fallen gelassen worden. Kinderreiche Kriegsbeschädigte usw., die eine Hausgehilfin beschäftigen, erhalten ohne Rücksicht auf die Sonderbelastungsgrenze eine Steuerermäßigung.

Die Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften, die in den früheren WR bei den einzelnen Einkunftsarten verstreut standen, sind in den EStR für 1939 in den Abschnitten 85 bis 92 zusammengefaßt worden. Das entspricht dem Aufbau des Einkommensteuergesetzes und erleichtert die Übersicht.

Von diesen Abschnitten enthält Abschnitt 85 eine wichtige Neuerung. Er bestimmt, daß die Einkommensteuer für außerordentliche Einkünfte in der Regel nach dem Steuersatz zu bemessen ist, der sich bei der Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das übrige Einkommen als durchschnittlicher Hundertsatz ergibt. Der Höchstsatz ist 25 v. H., der Mindestsatz 10 v. H. Diese Regelung gilt erstmalig für die Einkommensteuerveranlagung für 1939. Der Runderlaß vom 11. Juli 1938 — S 2194 — 184 III (RStBl 1938 S. 643) ist aufgehoben.

In besonderen Fällen kann das Finanzamt den Steuersatz bis auf 10 v. H. ermäßigen. Soweit für bestimmte außerordentliche Einkünfte Höchstsätze vorgeesehen sind, hat es dabei kein Bedenken. Höchstsatzsteuererträge sind, wie bisher, vorgeesehen z. B. bei Zinsen aus Ausleihungsrechten, bei außerordentlichen Waldnutzungen, die aus volkswirtschaftlichen oder staatswirtschaftlichen Gründen geboten sind, und beim Aufgeld der Steuergutscheine II. Die Höchstsatzsteuererträge sind dem Einkommensteuergesetz 1939 angepaßt worden. Der Steuersatz beträgt bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe I 18 v. H., bei Steuerpflichtigen der Steuergruppe II 14 v. H. und bei Steuerpflichtigen der Steuergruppen III und IV 10 v. H.

Die Vergünstigungen, die für außerordentliche Einkünfte in den EStM für 1939 und in besonderen Erlassen vorgeesehen sind, gelten nicht für Juden.

15. Schluß

Einzelne Abschnitte der EStM für 1939 werden durch Aufsätze von Mitarbeitern im Einkommensteuerreferat des Reichsfinanzministeriums ausführlicher erläutert werden. Die Aufsätze sind in der Hauptsache für die Schulung der Nachwuchsmänner und der neu eingestellten Angestellten der Reichsfinanzverwaltung bestimmt. Sie werden aber auch für die erfahrenen Beamten von Bedeutung sein. Es sind zunächst die folgenden Aufsätze vorgeesehen:

1. Zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht,
2. Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,
3. Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen,
4. Auflösung stiller Rücklagen,
5. Buchführungspflicht von Angehörigen der freien Berufe,
6. Begriff des Arbeitslohns,
7. Steuerliche Behandlung des Dienstaufwands,
8. Beiträge an BauSparkassen,
9. Die Steuergruppen nach dem Einkommensteuergesetz 1939,

10. Die Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz 1939.

Die EStM für 1939 und die Ergänzungsaufsätze werden in den Reinhardt-Lehrgängen, die an allen Finanzämtern abgehalten werden, gründlich durchgesprochen werden. Dadurch sollen die Nachwuchsmänner, die Angestellten und die Beamten in die Lage versetzt werden, bei der Einkommensteuerveranlagung für 1939 das Bestmögliche und Größtmögliche zu leisten.

Die EStM für 1939 müssen auch von den Beamten und Angestellten der Reichsfinanzverwaltung durchgearbeitet werden, die nicht zur Teilnahme an einem Reinhardt-Lehrgang verpflichtet sind. Diese Beamten und Angestellten müssen ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf die neuen Ausführungen in den EStM für 1939 richten, die zum Teil bisherige Verwaltungsvorschriften aufheben oder ändern oder neue Verwaltungsvorschriften enthalten. Sie werden sich besonders eingehend mit den wichtigen Ausführungen über die neuen Tarifbestimmungen befassen müssen.

Die EStM für 1939 erfüllen ihren Zweck, wenn sie zu einer gleichmäßigen und damit gerechten Besteuerung des Einkommens führen. Das Ergebnis einer nach diesen Grundsätzen durchgeführten Veranlagung trägt dazu bei, dem Reich die Mittel zu verschaffen, die es in seinem Daseinskampf braucht.

Zur Reichsfluchtsteuer Von Regierungsrat Mußfeld, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einleitung,
2. Verlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuervorschriften,
3. Änderung der Vorschriften,

4. Die Reichsfluchtsteuervorschriften im Altreich und in den wiederangegliederten Gebieten,
5. Maßnahmen zur Förderung der jüdischen Auswanderung,
6. Aufkommen.

1. Einleitung

Die Reichsfluchtsteuer ist eine einmalige letzte Vermögensabgabe, die ein Reichsangehöriger zu entrichten hat, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt. Das Reich soll durch diese Vermögensabgabe einen Ausgleich dafür erhalten, daß ihm die steuerliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Auswandernden verloren geht.

Die Steuer erfaßt deshalb auch nur die wirtschaftlich Leistungsfähigen Auswanderer. Es werden die Auswanderer als leistungsfähig angesehen, die in einem der letzten Jahre vor der Auswanderung ein Vermögen von mehr als 50 000 Reichsmark oder ein Einkommen von mehr als 20 000 Reichsmark gehabt haben.

Das Vermögen des Auswandernden bildet die Bemessungsgrundlage für die Reichsfluchtsteuer. Die Steuer beträgt ein Viertel des Vermögens.

2. Verlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuervorschriften

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer sind am 8. Dezember 1931 (RGBl I S. 699) erlassen worden. Die Geltungsdauer der Vorschriften, die zunächst zeitlich begrenzt war, ist wiederholt verlängert worden. Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 18. Dezember 1939 (RGBl I S. 2443) wird die Geltungsdauer der Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 1940 verlängert.

Die Reichsfluchtsteuer stellt seit einigen Jahren einen beachtlichen Posten im Reichshaushalt dar (Hinweis auf Abschnitt 6).

Es ist zwar anzunehmen, daß der Umfang der Auswanderung und damit das Aufkommen an Reichsfluchtsteuer infolge des Kriegs zurückgehen wird. Das Aufkommen wird trotzdem noch so erheblich sein, daß auf diesen Posten im Reichshaushalt unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verzichtet werden kann.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Reichsfluchtsteuervorschriften ist auch aus Gründen der steuerlichen Gleichmäßigkeit erforderlich.

Die meisten Reichsfluchtsteuerpflichtigen sind gegenwärtig Juden. Die Abwanderung der Juden ist noch nicht abgeschlossen. Die nach dem Wegfall der Reichsfluchtsteuervorschriften auswandernden Juden würden steuerlich besser gestellt sein als die, die während der Geltungsdauer der Vorschriften ausgewandert sind.

In den wiederangegliederten Gebieten haben die Juden auch sehr viel später als im Altreich mit der Abwanderung begonnen. Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer sind in der Ostmark, im Sudetenland, im Memelland und in Danzig erst im Laufe der Jahre 1938 und 1939 eingeführt worden. Es würde deshalb, wenn die Vorschriften jetzt wegfallen würden, nur ein Teil der aus diesen Gebieten auswandernden Juden von der Reichsfluchtsteuer erfaßt werden. Die Juden, die aus den wiederangegliederten Gebieten auswandern, würden damit besser gestellt sein als die, die früher aus dem Altreich ausgewandert sind.

3. Änderung der Vorschriften

§ 1 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer lautet in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1939:

„Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reichs gewesen sind und in der Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. Januar 1941 ihren inländischen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben haben oder aufgeben, haben eine Reichsfluchtsteuer zu entrichten.“

Im § 2 Ziffer 3 b (Freistellungsbescheinigung), im § 4 Ziffer 2 (Entstehung der Steuerschuld) und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 (Fälligkeit) der Reichsfluchtsteuervorschriften sind die Stichtage entsprechend geändert worden.

Die Verordnung vom 18. Dezember 1939 bringt im übrigen keine Änderungen.

Die Reichsfluchtsteuervorschriften haben sich in der gegenwärtigen Fassung bei den Finanzämtern gut eingepiekt. Jede Änderung außer der der Stichtage würde zu einer Beeinträchtigung des bisher sich reibungslos abwickelnden Verfahrens führen. Die Vorschriften sind deshalb weder abgemildert noch verschärft worden, obwohl genügend Gründe für das eine oder das andere geltend gemacht worden sind. Kleine Mängel und Lücken in den Reichsfluchtsteuervorschriften müssen in Kauf genommen werden, wenn das Verfahren so beweglich wie bisher bleiben soll.

4. Die Reichsfluchtsteuervorschriften im Altreich und in den wiederangegliederten Gebieten

a) Altreich

Die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer sind im Siebenten Teil Kapitel III Erster Abschnitt der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl I S. 699) enthalten. Einzelheiten sind geändert worden durch:

die Verordnung vom 23. Dezember 1932 (RGBl I S. 571, 572),

das Gesetz vom 18. Mai 1934 (RGBl I S. 392),

den § 43 Absatz 1 und 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 925, 941),

den Artikel 9 Absatz 6 b des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl I S. 844, 850),

den § 28 Ziffer 70 b des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 961, 975),

das Gesetz vom 19. Dezember 1937 (RGBl I S. 1385),

das Gesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl I S. 125) und die Verordnung vom 18. Dezember 1939 (RGBl I S. 2443).

Das im § 10 Absatz 4 der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vorgesehene Anfechtungsverfahren ist in den Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer vom 28. Dezember 1931 (RGBl 1932 I S. 1) geregelt.

Grundfällige Verwaltungsanordnungen sind enthalten in den RdF-Erlässen vom 19. Mai 1934 — RStBl S. 603 (Erläuterungen zu den Befreiungs- und Hinzurechnungsvorschriften, Anordnungen über Sicherheitsleistung und Steuerstedbriefe), vom 23. Dezember 1937 — RStBl S. 1295 (Freistellung bei Auswanderung in die abgetretenen Gebiete, Freistellungsbescheinigungen für Juden, Abrundung des Steuerbetrags, Ermäßigung des Zuschlags, Billigkeitsmaßnahmen) und vom 7. Februar 1939 — RStBl S. 250 (Anrechnung der Judenvermögensabgabe, Unbedenklichkeitsbescheinigung).

b) Ostmark

In der Ostmark sind die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer durch Abschnitt II der Ersten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 14. April 1938 (RGBl I S. 389) eingeführt worden. Hierzu ist die Verordnung zur Durchführung der Reichs-

fluchtsteuer im Land Österreich vom 14. April 1938 (RStBl S. 441) ergangen. Das Verfahren ist im einzelnen in dem RdF-Erlass vom 14. April 1938 (RStBl S. 441) geregelt.

c) Sudetenland

Im Sudetenland ist die Reichsfluchtsteuer durch die Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. November 1938 (RGBl I S. 1556) eingeführt worden. Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im einzelnen in dem RdF-Erlass vom 30. November 1938 (RStBl S. 1132) geregelt. Die für das Land Österreich geltenden Bestimmungen und Anordnungen sind im Sudetenland sinngemäß anzuwenden.

d) Memelland

Im Memelland ist die Reichsfluchtsteuer durch die Verordnung vom 22. Mai 1939 (RGBl I S. 948) eingeführt worden. Für die Bemessung der Reichsfluchtsteuer ist nach dem RdF-Erlass vom 12. Juni 1939 (RStBl S. 756) der letzte Vermögensteuerbescheid — unter Umrechnung von Lit auf Reichsmark — maßgebend, den der Steuerpflichtige vor Aufgabe seines Wohnsitzes im ehemaligen Memelgebiet erhalten hat.

e) Danzig

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind die Vorschriften des Reichsrechts und damit auch die Reichsfluchtsteuervorschriften auf Grund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (RGBl I S. 1547) am 1. Januar 1940 in Kraft getreten. Die Voraussetzungen sind in der Dritten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 25. Oktober 1939 (RGBl I S. 2106) geregelt.

f) Protektorat Böhmen und Mähren

Im Protektorat Böhmen und Mähren ist die Reichsfluchtsteuer nicht eingeführt worden. Die Protektoratsregierung hat deshalb am 23. November 1939 eine Verordnung über die Auswanderungsteuer erlassen (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats S. 853). Diese Verordnung lehnt sich an die Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer an.

Der Auswanderungsteuer unterliegen die ehemaligen tschecho-slowakischen Staatsangehörigen, deutsche Staatsangehörige und Staatenlose, wenn sie nach dem 14. März 1939 aus dem Gebiet des jetzigen Protektorats Böhmen und Mähren nach einem Gebiet außerhalb des Deutschen Reichs ausgewandert sind oder auswandern (§ 1 der Verordnung).

Die Steuer beträgt 25 vom Hundert des reinen Werts des am Tag der Entstehung der Steuerschuld steuerpflichtigen Vermögens (§ 7 der Verordnung).

g) Ostgebiete

In den in das Reich eingegliederten Gebieten des ehemaligen Polens und im Generalgouvernement ist bisher weder die Reichsfluchtsteuer noch eine ähnliche Abgabe eingeführt worden.

Die Verhältnisse sind in diesen Gebieten noch zu sehr im Fluß. Es finden hier im Rahmen der vom Führer angeordneten Maßnahmen zur Festigung des Deutschen Volkstums fortgesetzt Umsiedlungen in großem Maßstab statt. Soweit dabei Personen ausgesiedelt werden, können sie nach den zwischenstaatlichen Abmachungen einer Auswanderungsabgabe nicht unterworfen werden. Es sind auch noch keine Vorschriften über den Erwerb der Deutschen Staatsangehörig-

feit durch die Bewohner der eingegliederten Gebiete erlassen worden. Es fehlt damit die Hauptvoraussetzung für die Einführung der Reichsfluchtsteuervorschriften.

5. Maßnahmen zur Förderung der jüdischen Auswanderung

Es gibt Fälle, in denen die an sich erwünschte Auswanderung eines Juden durch die Erhebung der Reichsfluchtsteuer verhindert werden würde. Es sind deshalb Bedenken gegen den Fortbestand der Reichsfluchtsteuervorschriften erhoben worden.

Diese Bedenken sind unbegründet. Der RdF hat mehrere Anordnungen erlassen, durch die verhindert wird, daß die Erhebung der Reichsfluchtsteuer zu einer Beeinträchtigung der jüdischen Auswanderung führt.

Die Oberfinanzpräsidenten sind durch den RdF-Erlaß vom 23. Dezember 1937 (RStBl S. 1295) ermächtigt, über Anträge auf Erlaß von Reichsfluchtsteuer zu entscheiden, wenn der zu erlassende Betrag 1 000 Reichsmark (in der Ostmark und im Sudetenland 25 000 Reichsmark) nicht übersteigt. Die Anträge sind in den Fällen, in denen die Auswanderung durch die Erhebung der Reichsfluchtsteuer verhindert werden würde, ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrags dem RdF zur Entscheidung vorzulegen. Damit ist die erforderliche Einheitlichkeit der Behandlung solcher Fälle sichergestellt.

Der RdF hat außerdem zur Erleichterung der jüdischen Auswanderung angeordnet, daß bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer von dem um die Judenvermögensabgabe gekürzten Vermögen auszugehen ist. Hinweis auf den RdF-Erlaß vom 7. Februar 1939 — RStBl S. 250. Die doppelte Belastung mit der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer soll die Auswanderung eines Juden nicht unmöglich machen. Das bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer zugrunde zu legende Gesamtvermögen ist demgemäß um die von dem Auswandernden entrichteten und um die von ihm noch geschuldeten Teilbeträge der Judenvermögensabgabe zu kürzen.

Es handelt sich bei dieser Anordnung der RdF um eine reine Billigkeitsmaßnahme. Der Steuerpflichtige hat keinen Rechtsanspruch auf die Anwendung dieser Maßnahmen. Der Erlaß wird zum Beispiel nicht anzuwenden sein, wenn das der Reichsfluchtsteuer zugrunde zu legende Vermögen sich bis zur Auswanderung wesentlich erhöht hat oder wenn die Judenvermögensabgabe weder entrichtet noch sichergestellt ist.

Juden, die vor dem 12. November 1938 (Stichtag der Judenvermögensabgabe) ausgewandert sind, werden von diesen Maßnahmen überhaupt nicht betroffen. Die von ihnen zu entrichtende Judenvermögensabgabe ist bereits von dem um die Reichsfluchtsteuer verminderten Vermögen berechnet worden. Eine Doppelbelastung kann demgemäß nicht eintreten.

Die Reichsfluchtsteuer von Juden, die in der Zeit vom 12. November 1938 bis zur Bekanntgabe des RdF-Erlasses vom 7. Februar 1939 ausgewandert sind, ist noch von dem um die Judenvermögensabgabe nicht gekürzten Vermögen berechnet worden. Es ist in diesen Fällen auch bei der Berechnung der Judenvermögensabgabe die später entstandene Reichsfluchtsteuer von dem abgabepflichtigen Vermögen nicht gekürzt worden. Diese Juden würden deshalb gegenüber denen, die vor dem 12. November 1938 und nach dem 7. Februar 1939 ausgewandert sind, schlechter gestellt sein. Der RdF hat sich damit einverstanden erklärt, daß aus Gründen der steuerlichen Gleichmäßigkeit in diesen Fällen ein Ausgleich im Billigkeitsweg geschaffen wird.

Die Judenvermögensabgabe hat nach den bisherigen Vorschriften den Betrag von einer Milliarde noch nicht erreicht. Es ist deshalb die Erhebung eines weiteren Teilbetrags angeordnet worden. Auf diesen weiteren Teilbetrag sind die Anordnungen des RdF über die Berücksichtigung der Judenvermögensabgabe bei der Bemessung der Reichsfluchtsteuer anzuwenden. Der weitere Teilbetrag ist ebenfalls abzugsfähig.

Es gibt Fälle, in denen es auswandernden Juden nicht möglich ist, die Reichsfluchtsteuer rechtzeitig zu entrichten. Diese Juden würden die Fristen, die ihnen in den Visa für die Einwanderung in andere Länder gesetzt worden sind, nicht einhalten können. Der RdF hat, um die Auswanderung solcher Juden zu ermöglichen, in dem Erlaß vom 7. Februar 1939 eine weitere Erleichterung angeordnet. Die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann den Juden, die sich zur Auswanderung anschicken, auch dann erteilt werden, wenn die Reichsfluchtsteuer zwar nicht entrichtet, aber ausreichend sichergestellt ist (z. B. durch Hinterlegung von Wertpapieren oder sicherungsweise Übertragung von Grundbesitz).

Eine weitere Maßnahme in diesem Rahmen bildet die Möglichkeit, daß von auswandernden Juden Wertpapiere zur Tilgung der rechtskräftig festgesetzten Reichsfluchtsteuer in Zahlung genommen werden können. Die Anzahlungnahme von Grundstücken ist dagegen nur zur Tilgung der Judenvermögensabgabe, nicht aber zur Tilgung der Reichsfluchtsteuer zugelassen worden.

6. Aufkommen

Das Aufkommen an Reichsfluchtsteuer betrug im Rechnungsjahr 1937 81,4 Millionen Reichsmark und im Rechnungsjahr 1938 342,6 Millionen Reichsmark.

Das Aufkommen hat sich auch im Rechnungsjahr 1939 günstig entwickelt. Die Ostmark ist daran im besonderen Maß beteiligt gewesen. Es ist anzunehmen, daß das Aufkommen auch im Rechnungsjahr 1940 trotz der Kriegsverhältnisse eine beachtliche Höhe erreichen wird. Die Abwicklung noch nicht erledigter Reichsfluchtsteuerfälle aus den letzten Jahren wird dazu — besonders in der Ostmark — beitragen.

Zur Kraftfahrzeugsteuerpflicht im Krieg

Von Steuerinspektor *Beykirch*, Berlin

Aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges sind auch eine Anzahl steuerpflichtiger Kraftfahrzeuge „eingezogen“ worden. Dadurch ist die Frage nach der Beendigung der Steuerpflicht stark in den Vordergrund getreten. Hier ist zunächst zu prüfen, ob das Kraftfahrzeug von der Wehrmacht „zur Verfügung“ oder „zur Benutzung“ in Anspruch genommen worden ist. Im ersten Fall ist das Fahrzeug in das Eigentum der Wehrmacht übergegangen, im zweiten Fall jedoch nicht. Bei der Finanzanspruchnahme zur Verfügung endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt der Übernahme zu Eigentum der

Wehrmacht). In diesen Fällen ist die für die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht bereits entrichtete Kraftfahrzeugsteuer auf Antrag nach § 16 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zu erstatten. Die Beendigung der Steuerpflicht hat der Steuerschuldner dem Finanzamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Er hat insbesondere nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 13. September 1939 (S 6110 — 228 III) dem Finanzamt die von der Bedarfstelle der Wehrmacht gegebenenfalls ausgestellte Bescheinigung über die Übernahme des Fahrzeuges vorzulegen. Die Beendigung der Steuerpflicht hat das Finanzamt der Zulassungsstelle mitzuteilen.

Bei der Inanspruchnahme des steuerpflichtigen Kraftfahrzeugs zur Benutzung bleibt grundsätzlich die Kraftfahrzeugsteuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners bestehen. Eine Steuerabmeldung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 KraftStG ist ausgeschlossen, weil der Steuerschuldner das Fahrzeug einem Dritten, nämlich der Wehrmacht, zur Benutzung überlassen hat oder überläßt. In den Vergütungen, die der Steuerschuldner für die Benutzung des Kraftfahrzeugs erhalten hat oder erhält, ist die Kraftfahrzeugsteuer enthalten. Ist der Steuerschuldner zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht in der Lage, so darf das Finanzamt nach dem bezeichneten RdF-Erlaß vom 13. September 1939 die Kraftfahrzeugsteuer stunden. Eine Stundung ist allerdings nur auf Antrag des Steuerschuldners und nach Glaubhaftmachung zulässig. Sobald jedoch die für die Benutzung des Kraftfahrzeugs von der Wehrmacht zu entrichtende Vergütung an den Steuerschuldner gezahlt ist, entfällt die Stundung und die bis dahin gestundete Kraftfahrzeugsteuer ist sofort zu entrichten.

In den Fällen, in denen von der Wehrmacht nicht ausdrücklich Übernahme zur Verfügung, also zu Eigentum, verlangt ist oder wird, liegt nur Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugs zur Benutzung vor, und zwar auch dann, wenn der Wert des Kraftfahrzeugs bei der Inanspruchnahme vorsorglich abgeschrieben ist oder wird. Läßt sich im Einzelfall nicht feststellen, ob das steuerpflichtige Kraftfahrzeug von der Wehrmacht zur Verfügung oder nur zur Benutzung in Anspruch genommen worden ist oder wird, so muß bis zur Klarstellung des Sachverhalts bei der Steuerabfertigung unterstellt werden, daß das Kraftfahrzeug nur zur Benutzung in Anspruch genommen worden ist oder wird. In diesen Fällen ist bis zur Klarstellung eine Steuerabmeldung ausgeschlossen. Andererseits darf aber die Kraftfahrzeugsteuer auf Antrag ebenfalls gestundet werden.

Die Wehrmacht selbst hat keine Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten, gleich, ob das Kraftfahrzeug von ihr zur Verfügung oder nur zur Benutzung in Anspruch genommen ist.

Wenn ein steuerpflichtiges Kraftfahrzeug nicht benutzt wird, dann bleibt die Kraftfahrzeugsteuer bis zur ordnungsmäßigen Abmeldung bestehen (§§ 6 und 7 KraftStG). Das gilt auch für diejenigen steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 (RdBl I S. 1698) nicht mehr betrieben werden dürfen. Auch in diesen Fällen kann die Steuerpflicht nur durch ordnungsmäßige Abmeldung des Kraftfahrzeugs beendet werden.

Eine ähnliche Regelung hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 16. November 1939 (RdBl S. 1122) hinsichtlich der von den Bedarfstellen außerhalb der Wehrmacht in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuge getroffen. Bei Inanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes „zur Verfügung“ endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt der Übernahme zu Eigentum der Bedarfstelle oder des von ihr bestimmten Erwerbers). Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner — soweit er überhaupt steuerpflichtig ist — beginnt am Tag nach der Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen. Wird dagegen ein steuerbefreites Kraftfahrzeug durch eine Bedarfstelle der Wehrmacht oder außerhalb derselben „zur Benutzung“ in Anspruch genommen, so bleibt das Kraftfahrzeug steuerfrei, und zwar auch dann, wenn es zu nicht steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.

In dringenden Fällen genehmigen die Zulassungsstellen die Benutzung stillgelegter Kraftfahrzeuge für einzelne Tage oder für bestimmte Fahrten. An Stelle des roten Winkels erhalten die Kraftfahrzeughalter eine schriftliche Fahrerlaubnis. Da

das Kraftfahrzeugsteuergesetz eine tageweise Besteuerung nicht zuläßt, muß der Kraftfahrzeughalter die volle Monatssteuer entrichten, auch wenn er das Kraftfahrzeug nur wenige Tage im Monat benutzt. Auch muß er die volle Monatssteuer entrichten, wenn Bedarfstellen der Wehrmacht oder außerhalb der Wehrmacht das stillgelegte Kraftfahrzeug für kurze Fristen oder für bestimmte Fahrten „zur Benutzung“ beanspruchte. In diesen Fällen darf das Finanzamt nach dem neuen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1939 (RdBl S. 1235) die Monatssteuer zunächst auf Antrag stunden. Es darf nach Ablauf des Steuermonats alsdann von der Erhebung der gestundeten Steuer absehen, wenn das Kraftfahrzeug während des Steuermonats nicht mehr als fünf Tage benutzt worden ist. Dies hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen. Jedoch ist die volle Monatssteuer zu entrichten, wenn das Kraftfahrzeug

- a) einen roten Winkel erhält,
- b) zu verbotenen Fahrten benutzt wird,
- c) an mehr als fünf Tagen im Steuermonat benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer, die für die Vergangenheit bereits entrichtet ist, darf nach ausdrücklicher Bestimmung nicht erstattet werden.

Kraftfahrzeuge, die von den Bedarfstellen der Wehrmacht und außerhalb der Wehrmacht „zur Verfügung“ beansprucht werden, gehen, wie bereits erwähnt, in das Eigentum des Erwerbers über. Für den bisherigen Kraftfahrzeughalter endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Eine Erstattung der für die Zeit nach der Beendigung der Steuerpflicht von dem bisherigen Kraftfahrzeughalter bereits entrichteten Kraftfahrzeugsteuer ist § 16 Absatz 1 KraftStG gemäß an sich nur für den vollen Steuermonat zulässig. Aus Billigkeitsgründen darf nunmehr das Finanzamt nach dem Erlaß vom 23. Dezember 1939 in diesen Fällen die Kraftfahrzeugsteuer (einschließlich Zuschlag und Aufgeld) auch für einen Teil des Steuermonats erstatten. Und zwar ist derjenige Teilbetrag zu erstatten, der auf die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht für den Erstattungsberechtigten entfällt. Dies gilt auch für Monatskarten. Erstattungs berechtigt ist derjenige, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet (§ 16 Absatz 3 KraftStG). Im Gegensatz zur sonstigen Regelung (§ 16 Absatz 1 letzter Satz KraftStG) dürfen auch Beträge unter 5 RM erstattet werden, wobei der zu erstattende Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden ist (§ 41 Absatz 3 KraftStG). Andere Lesarten sind unzutreffend.

An Stelle des ihm von der Zulassungsstelle mitgeteilten Tages der Beendigung der Steuerpflicht kann, worauf der Reichsminister der Finanzen in dem neuen Erlaß vom 23. Dezember 1939 noch besonders hinweist, das Finanzamt bei Berechnung des zu erstattenden Betrags für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren, also günstigeren Tag als Stichtag zugrunde legen, wenn der Kraftfahrzeughalter glaubhaft macht, daß das Kraftfahrzeug seit diesem früheren Tage nicht mehr benutzt worden ist, und wenn sonstige Billigkeitsgründe (§ 131 AO) vorliegen.

Der Erstattungsberechtigte muß die Steuerkarte dem Finanzamt zurückgeben. Der Rückgabe ist es gleichzusetzen, wenn die Steuerkarte verlorengegangen ist und dies glaubhaft gemacht wird.

Steuerfreie Personenwagen verlieren nicht schon dadurch die Steuerfreiheit, daß sie auf Grund einer behördlichen Freigabe zur Güterbeförderung benutzt werden. Sie werden erst dann steuerpflichtig, wenn sie zu Lastkraftwagen umgebaut werden. Ein Umbau liegt dann vor, wenn mit dem Aufbau des Kraftfahrzeugs Vorrichtungen fest verbunden werden, die der Güterbeförderung dienen. Die Herausnahme der Sitzplätze und das Einlegen von Brettern allein gelten nicht als Umbau im steuerlichen Sinn.

Vereinfachung im Anfechtungsverfahren

Den Vorschriften der Reichsabgabenordnung 1919 gemäß galt für alle Berufungen, über die das Finanzgericht zu entscheiden hatte, ein einheitliches Verfahren. Es wurden Berufungen, bei denen der Wert des Streitgegenstandes gering war, in dem gleichen Verfahren behandelt wie Berufungen mit einem hohen Streitwert.

Durch eine Verordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl I S. 517, 561) wurde für Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark, ein vereinfachtes Verfahren geschaffen. Die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren, die seit der Verordnung vom 1. Dezember 1930 unverändert geblieben und im § 265 der Reichsabgabenordnung 1931 enthalten sind, lauten:

„Über Berufungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark, kann das Finanzgericht, ohne daß eine weitere Aufklärung des Sachverhalts oder eine Stellungnahme zu Rechtsfragen erforderlich ist, nach freiem Ermessen entscheiden. Zur Begründung einer solchen Entscheidung genügt der Hinweis, daß auf Grund dieser Vorschrift nach freiem Ermessen entschieden worden ist.“

Diese Vorschriften haben sich bewährt. Sie galten § 265 der Reichsabgabenordnung gemäß bisher nur für das Berufungsverfahren. Das Berufungsverfahren ist, dem Führererlaß vom 28. August 1939 (RGBl I S. 1535) gemäß, durch das Anfechtungsverfahren ersetzt worden. Infolgedessen ergab sich die Notwendigkeit, das Anwendungsgebiet des § 265 der Reichsabgabenordnung auf das Anfechtungsverfahren zu erstrecken. Das ist durch eine Verordnung vom 13. Januar 1940 (RGBl I S. 58), die zur Durchführung des § 265 der Reichsabgabenordnung ergangen ist, geschehen. In der Verordnung ist bestimmt, daß der § 265 der Reichsabgabenordnung im Anfechtungsverfahren sinngemäß Anwendung findet.

Die Verordnung vom 13. Januar 1940 hat für das Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern die Bedeutung, daß das im § 265 der Reichsabgabenordnung geregelte Verfahren, das sich beim Finanzgericht eingespült hatte, von derjenigen Abteilung des Oberfinanzpräsidenten übernommen wird, die die Anfechtungssachen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern bearbeitet. Für das Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern ist das vereinfachte Verfahren, das im § 265 der Reichsabgabenordnung geregelt ist, neu. § 265 der Reichsabgabenordnung galt bisher nur für Besitz- und Verkehrsteuern. Er findet in Zukunft auch bei Zöllen und Verbrauchsteuern Anwendung. Das bedeutet aber nicht, daß § 265 der Reichsabgabenordnung bei denjenigen Anfechtungen, deren Streitgegenstand keinen höheren Wert hat als einhundert Reichsmark, ausnahmslos anzuwenden sei. § 265 der Reichsabgabenordnung enthält eine Kann-Vorschrift. Das heißt: es besteht nicht etwa ein Zwang, sondern nur die Möglichkeit, von dem vereinfachten Verfahren Gebrauch zu machen. Handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (zum Beispiel bei der zollrechtlichen Behandlung einer Ware), so ist der Fall zu einer Anwendung des § 265 der Reichsabgabenordnung nicht geeignet. Tr.

Geschäftsverteilung des Reichsfinanzhofs für das Kalenderjahr 1940

Großer Senat:

Der Große Senat entscheidet in den ihm gesetzlich zugewiesenen Sachen, und zwar in den Fällen

- a) des § 66 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung und
- b) des § 5 Absatz 2 und des § 6 des Finanzausgleichsgesetzes.

Außerdem sind ihm die Begutachtung von Fragen der Reichsabgabenordnung, des allgemeinen Teils des Reichsbewertungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes und die Begutachtung von solchen Fragen zugewiesen, die den Geschäftsbereich nicht nur eines Senats berühren.

Im übrigen bearbeiten, soweit nicht Ausnahmen vorgehen sind,

der I. Senat:

1. Körperschaftsteuer,
2. Gewerbesteuer der Körperschaften,
3. Rechtsbeschwerden nach Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Februar 1935 (RGBl I S. 316) zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes,
4. Saarländische Einkommensteuer für juristische Personen,
5. Mecklenburg: Gewerbesteuer der Körperschaften, die zugunsten mecklenburgischer Gemeinden erhoben wird (RGBl 1939 I S. 703);

der II. Senat:

1. Kapitalverkehrssteuer,
2. Wechselsteuer,
3. Grunderwerbsteuer (einschließlich der Zuschläge für Länder und Gemeinden),
4. Kraftfahrzeugsteuer,
5. Beförderungsteuer,
6. Versicherungssteuer,
7. Feuerschutzsteuer,
8. Rennwet- und Lotteriesteuer,
9. Urkundensteuer,
10. Stempelsteuern und Wertzuwachssteuern der Länder;

der III. Senat:

1. Reichsbewertung,
2. Industriebelastung und Aufbringung (Gesetze vom 30. August 1924, RGBl II S. 257 und 269),
3. Reichsvermögensteuer,
4. Reichsfluchtsteuer (Teil 7 Kap. III der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, RGBl I S. 699 ff.),
5. Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer,
6. Grundsteuer,
7. Grundsteuer, Grundwertsteuer, Mietzinssteuer, Hauszinssteuer, Aufwertungssteuer, Entschuldungsteuern und Wegeabgabe der Länder;

der IV. Senat:

1. Einkommensteuer, soweit nicht der VI. Senat zuständig ist, und Lohnsteuer,
2. Steuerabzug vom Kapitalertrag, soweit nicht der I. oder VI. Senat zuständig ist,
3. Wehrsteuer,
4. Bürgersteuer,
5. Kirchensteuern;

der V. Senat:

1. Umsatzsteuer,
2. Zölle und Verbrauchsteuern einschließlich der Ausgleichsteuer und der Süßstoffsteuer,
3. Zündwarenmonopol,
4. Reichsschlachtsteuer,
5. Schlacht- und Schlachtausgleichsteuer der Länder,
6. Biersteuer und Getränkesteuer der Länder und Gemeinden,
7. Helgoländische Gemeindeeinfuhrsteuer (RMVBl 1936 S. 514);

der VI. Senat:

1. Einkommensteuer derjenigen Personen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft haben, und zwar auch dann, wenn das Vorliegen solcher Einkünfte streitig ist. Werden derartige Einkünfte nicht bestritten, können solche Sachen vom Präsidenten auch dem IV. Senat zur Bearbeitung überwiesen werden,
2. Gewerbesteuer, soweit nicht der I. Senat zuständig ist,
3. Wandergewerbesteuer,
4. Reichsabgabenordnung, soweit kein anderer Senat zuständig ist,
5. Finanzausgleich einschließlich Doppelbesteuerung, soweit nicht der Große Senat zuständig ist,
6. Verwaltungskostenzuschüsse (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. August 1925, RGBl I S. 252, und Gesetz vom 17. Juli 1930, RGBl I S. 215),

7. Bremische Firmen- und Gewerbesteuer,
8. Mecklenburgische Gewerbesteuer, die zugunsten mecklenburgischer Gemeinden erhoben wird (RGBl 1939 I S. 703), soweit nicht der I. Senat zuständig ist;

die Unterabteilung a des VI. Senats:

alle Streitfachen, bei denen es sich um gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke handelt.

Nichtet sich die Rechtsbeschwerde gegen eine Berufungsentscheidung, die mehrere Steuerarten betrifft, so ist derjenige Senat zuständig, dessen Zuständigkeit für die Steuerart gegeben ist, die den höchsten Streitwertanteil hat.

In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Reichsfinanzhofes den zuständigen Senat.

Gelten die §§ 79 und 80 UStDB 1934 noch?

§ 79 und 80 UStDB 1934 gemäß konnten Rechtsanwälte ihre durchlaufenden Posten und Notare die Entgelte pauschweise absetzen, die sie für steuerbare Leistungen anlässlich ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit eingenommen hatten. Die Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 enthalten entsprechende Bestimmungen nicht mehr. Können Rechtsanwälte und Notare, in deren Büchern die steuerbaren Entgelte (Gebühren für Anfertigung eines Vertragsentwurfs, Vertretungsgebühren, Schreibgebühren, Portoauslagen) von den nicht steuerbaren Einnahmen (Notariatsgebühren, durchlaufende Posten) nicht oder nur schwer zu trennen sind, jetzt noch die nicht steuerbaren Entgelte mit einem Pauschbetrag absetzen?

Die Gründe für die Regelung §§ 79 und 80 UStDB 1934 gemäß gehen weder aus dem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen noch aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1934 (S 4030 — 50 III, RStBl 1934 Seite 1537) hervor. Die Erklärung liegt in den folgenden Umständen:

Die Rechtsanwälte pflegen eine Anzahl kleiner Beträge für fremde Rechnung und in fremdem Namen einzunehmen. Es handelt sich um verauslagte Gerichtskosten, Vollstreckungsgebühren, Kosten des Gegners und ähnliche Zahlungen, die sie im Namen ihrer Auftraggeber geleistet haben. Nach den „Vorläufigen Richtlinien für die Buchführung der freien Berufe und ähnlichen Erwerbszweige nach § 161 AO“ vom 22. Juni 1932 (RStBl 1932 Seite 613) war eine Trennung der steuerbaren Entgelte von den durchlaufenden Posten nicht unbedingt erforderlich. Ohne die Regelung in den §§ 79 und 80 UStDB hätten die Beträge der durchlaufenden Posten durch das Finanzamt im Einzelfall geschätzt werden müssen.

Die Notare müssen alle Leistungsentgelte versteuern, die sie nicht im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit für Beurkundung von Verträgen, Beglaubigung von Unterschriften und für ähnliche Handlungen erhalten haben, sondern für den Entwurf von Verträgen, Erklärungen oder Verhandlungen. Die Buchführung nach den Richtlinien vom 22. Juni 1932 macht die Trennung der Entgelte für steuerbare Leistungen von den nicht steuerbaren Einnahmen nicht zur Pflicht. Auch hier hätte das Finanzamt den Betrag der nicht steuerbaren Entgelte schätzen müssen. Deswegen ist die Absetzung durch Pauschbetrag zugelassen worden.

Die Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 enthalten entsprechende Vorschriften nicht. Die Verhältnisse haben sich nicht geändert. Die endgültigen Buchführungsvorschriften sind noch nicht erlassen. Es gelten noch die Richtlinien vom 22. Juni 1932. Der Reichsminister der Finanzen hat in dem Runderlaß vom 20. Januar 1939 — S 4015 — I III — (RStBl 1939 Seite 129) unter C 4 Seite 144 ausgeführt, daß die §§ 79 und 80 UStDB 1934 mit Rücksicht auf eine in Vorbereitung befindliche allgemeine Regelung der Buchführungspflicht als *klüftig* gegenstandslos gestrichen seien. Bis zum Erlaß der neuen Buchführungsvorschriften können sie jedoch noch angewandt werden.

Es besteht für die Rechtsanwälte und Notare also weiterhin die Möglichkeit, die §§ 79 und 80 UStDB 1934 anzuwenden. Sie gelten so lange, bis die Buchführung der freien Berufe endgültig geregelt ist.

Steuerregelung bei Ankauf von Hunden durch die Wehrmacht

§ 9 der Mustersteuerordnung für die Hunde (Erlaß des Reichsministers des Innern zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers vom 10. 3. 1939 — V St 45/39 — 5680 und IV 7461 — I/19, 1. 1939) regelt die Entrichtung, Anrechnung und Beibehaltung der Steuer. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahrs oder Halbjahrs, so muß die volle Steuer für das laufende Viertel- oder Halbjahr innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Beginn der Steuerpflicht entrichtet werden. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines der bezeichneten Zeiträume, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Zeitraums fortzuentrichten. Wenn die Steuerordnung einer Gemeinde die Zahlung der Hundsteuer in einer Summe für das Rechnungsjahr vorsieht, erlischt die Steuerpflicht sogar erst am Ende dieses Zeitraums.

Da nun die Wehrmacht laufend für ihre Zwecke geeignete Hunde ankauf und ihrerseits nach § 7 der bezeichneten Mustersteuerordnung Hundsteuer nicht zu entrichten braucht, hat der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Gemeinden ersucht, in diesen Fällen mit Rücksicht auf die besonderen Umstände die Hundsteuer nur bis zum Ende des Monats zu erheben, in dem der Hund durch die Wehrmacht angekauft worden ist, und die bis zum Ende des Erhebungszeitraums fällige Steuer zu erlassen (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 12. 1939 — V St 1292/39 — 5680).

Bereits darüber hinaus gezahlte Steuerbeträge sind auf Antrag zu erstatten. Als Nachweis, daß der betreffende Hund von der Wehrmacht angekauft worden ist, gilt die von der ankauenden Hundersatzstaffel ausgestellte Ankaufbescheinigung.

Vierte Bürgersteuerdurchführungsverordnung

Nach dem Beschluß des Preussischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen der Landkreise Randow, Greifenhagen, Rangard und Neckermünde und des Stadtkreises Stettin vom 12. Oktober 1939 (Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern 1939 S. 2170) sind mit Wirkung vom 15. Oktober 1939 bestimmte Gemeinden und Gemeindeteile aus den Landkreisen Randow, Greifenhagen und Rangard ausgegliedert und in den Stadtkreis Stettin eingegliedert worden. Gemäß § 4 der Anordnung des Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 13. Oktober 1939 über die Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Stettin bleiben die bisherigen ortsrechtlichen Bestimmungen der eingegliederten Gebiete über die Bürgersteuer noch bis 31. Dezember 1941, in einigen Gemeinden sogar bis 31. Dezember 1944, in Kraft.

§ 12 Absatz 2 Satz 2 des Bürgersteuergesetzes gemäß muß aber der Bürgersteuerhebesatz für alle Steuerpflichtigen einer Gemeinde gleich sein. Die vorläufige Beibehaltung verschiedener Hebesätze erforderte eine besondere gesetzliche Regelung. Diese Regelung ist durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes (Vierte VStDB) vom 9. Januar 1940 (RGBl I S. 50, RStBl 1940 S. 33) getroffen worden. Dieser Verordnung gemäß können in der Stadt Stettin für die Gebietsteile, die vor dem 15. Oktober 1939 zu verschiedenen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücken) gehört haben, die Hebesätze der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1940 verschieden festgesetzt werden.

Eine verschiedene Festsetzung der Bürgersteuerhebesätze für das Kalenderjahr 1940 erscheint erwünscht, weil in die Stadt Stettin mehrere ländliche Gemeinden eingegliedert worden sind. Die sofortige Angleichung der Bürgersteuerhebesätze dieser Gemeinden an den Bürgersteuerhebesatz der Stadt Stettin, der auf 800 v. H. festgesetzt worden ist, würde die Steuerpflichtigen der eingegliederten Landgemeinden stark belasten. Es ist zweckmäßig, die Angleichung der unterschiedlichen Bürgersteuerhebesätze erst nach einer gewissen Zeit durchzuführen.

Wirtschaftlicher Beobachter

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuergutscheinkurse nach dem Stand vom 24. Januar 1940.
 Steuergutscheine I: Dezember 1939 und Januar 1940 99,92; Februar 99,82; März 99,66; April 99,65 und Mai 99,64. —
 Steuergutscheine II: Juni 1942 98 $\frac{1}{2}$ %; Juli 98 $\frac{1}{8}$ %; August 97 $\frac{1}{8}$ %; September 97,50; Oktober und November 97,25.

Kredite für die Umfiedler aus Südtirol. Die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Hinweis auf die Meldung in Nummer 49 des WB 1939) hat Kreditmöglichkeiten für die Umsiedler aus Südtirol geschaffen. Ein Bankenkonsortium, dem insbesondere ostmärkische und bayerische Banken angehören, wird Kredite zur Verfügung stellen, die den Umsiedlern die Gründung einer neuen Lebensgrundlage erleichtern werden.

Umstellung von Schuldverhältnissen. Schuldverhältnisse aus Geldgeschäften, die auf Schweizer Franken lauten, werden auf Reichsmark umgestellt, wenn der Gläubiger oder der Schuldner ein Kreditinstitut mit dem Hauptsitz im Verwaltungsbezirk Vorarlberg ist und der andere Teil seinen Sitz im Deutschen Reich hat. Der Umstellungssatz beträgt 56,70 Reichspfennig für einen Schweizer Frank. Hinweis auf die Verordnung über die Umstellung von Schuldverhältnissen aus Geldgeschäften im Verwaltungsbezirk Vorarlberg vom 29. Dezember 1939, RWBl 1940 I S. 38.

Aufhebung des Depotzwangs. Wertpapiere, deren Aussteller ihren Sitz im Gebiet der früheren freien Stadt Danzig oder in den angegliederten Ostgebieten haben, sind inländische Wertpapiere geworden. Der Depotzwang ist deshalb für diese Wertpapiere ab dem 17. Januar 1940 aufgehoben worden.

Neue Industrieanleihen. Die folgenden Anleihen sind durch freihändigen Verkauf untergebracht worden:

1. Fünf Millionen Reichsmark Schuldverschreibungen von 1940 der Lech-Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft, Augsburg. Die Anleihe wird mit 5 vom Hundert verzinst. Sie wird zum Nennbetrag ausgegeben und durch Auslösung zum Kurs von 101 vom Hundert getilgt. Der Erlös der Anleihe soll insbesondere dem Ausbau der Wasserkraft der Iller dienen;
2. Fünf Millionen Reichsmark Obligationen der Metallgesellschaft Aktiengesellschaft Frankfurt am Main. Die Obligationen werden mit 5 vom Hundert verzinst. Sie werden zum Nennbetrag ausgegeben und durch Auslösung getilgt. Der Erlös der Anleihe wird zur Finanzierung von Vierjahresplan-Aufgaben verwendet;
3. Fünf Millionen Reichsmark Schuldverschreibungen von 1939 der Kali-Chemie Aktiengesellschaft, Berlin. Die Anleihe wird mit 5 vom Hundert verzinst. Sie wird zum Nennbetrag ausgegeben und durch Auslösung getilgt. Der Erlös der Anleihe dient dem Ausbau des chemischen Betriebs.

Neuregelung des Verkehrs in Reichsschuldbuchforderungen. Die Verordnung über die Verwaltung und die Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (RWBl I S. 30) schafft Vereinfachungen für den Verkehr in Reichsschuldbuchforderungen. — Wertpapierfremdbanken sind auf Grund der Verordnung berechtigt, Reichsschuldbuchforderungen, die ihnen als Treuhänder für andere Kreditinstitute zur Sammelverwaltung anvertraut worden sind, gemeinsam mit ihren Reichsschuldbuchforderungen oder mit den Reichsschuldbuchforderungen Dritter zu verwalten. Die Treugeber erwerben mit der Eintragung der Wertpapierfremdbank in das Reichsschuldbuch einen Anteil an der Reichsschuldbuchforderung der Wertpapierfremdbank. Der Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der Reichsschuldbuchforderung, die für den einzelnen Treugeber von der Wertpapierfremdbank in Sammelverwaltung genommen worden ist. — Ein Kreditinstitut, das einen Auftrag zum Einkauf von Reichsschuldbuchforderungen als Kommissionär ausführt, hat seinem Kunden unverzüglich einen entsprechenden An-

teil an der Reichsschuldbuchforderung einer Wertpapierfremdbank zu verschaffen. Der Anteil geht mit der Eintragung des Übertragungsvermerks im Verwahrungsbuch des Kreditinstituts auf den Kunden über, wenn er nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf den Kunden übergegangen ist.

Errichtung der Emissionsbank in Polen. Die Emissionsbank in Polen dient der Aufrechterhaltung des Geldverkehrs und des Kreditverkehrs in den besetzten polnischen Gebieten. Sie hat ihren Sitz in Krakau. — Die Bank ist berechtigt, Banknoten auszugeben. Die Noten der Bank lauten auf Zloty. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel in den besetzten polnischen Gebieten. Die Noten der Bank werden durch die folgenden Werte gedeckt:

1. Forderungen aus Diskontgeschäften und Darlehensgeschäften der Bank,
2. Bestände an deutschen Zahlungsmitteln und Guthaben bei der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Berechnungskasse,
3. eine erstfällige Grundlast auf dem Grundbesitz in den besetzten polnischen Gebieten.

Die Bank ist befugt, die folgenden Geschäfte zu machen:

1. Diskontieren von Wechseln und Schecks,
2. Gewähren von Darlehen gegen angemessene Sicherung,
3. Annahme unverzinslicher Einlagen im Depofitenverkehr und im Giroverkehr,
4. Ausführung bankmäßiger Auftragsgeschäfte,
5. Verwertung und Verwaltung von Wertpapieren.

Der Generalgouverneur für die besetzten Gebiete bestellt bei der Bank einen Bankdirigenten. Der Bankdirigent überwacht die Maßnahmen und die Geschäfte der Bank.

Wertpapierkurse von Juni bis November 1939. Der Krieg hat auf die Kursgestaltung der Wertpapiere einen nennenswerten Einfluß nicht gehabt. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung der Wertpapierkurse das folgende Bild:

	1. Festverzinsliche Wertpapiere					
	1939					
	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
4% Wertpapiere						
Dt. Reichsanl. 1934	99,63	99,63	99,63	99,65	99,90	99,90
Schuldversch. d. Umsch. Verb. dtisch. Gemeinden	98,68	98,56	98,06	98,01	98,19	98,43
4 $\frac{1}{2}$ % Wertpapiere						
Pfandbriefe . . .	99,15	99,14	99,14	99,15	99,17	99,20
dab.: Hyp.-Akt. = Banken . . .	99,15	99,14	99,14	99,15	99,18	99,19
öffentl.-rechtl. Kred.-Anst. . .	99,15	99,15	99,14	99,14	99,14	99,23
Kommun.-Oblig. . .	98,74	98,74	98,71	98,66	98,69	98,75
dab.: Hyp.-Akt. = Banken . . .	98,55	98,55	98,55	98,55	98,55	98,55
öffentl.-rechtl. Kred.-Anst. . .	98,87	98,87	98,81	98,74	98,78	98,89
Öffentl. Anleihen . . .	98,46	98,29	98,26	97,93	97,78	98,09
Gewog. Durchschn. Industrieobligat. . .	98,98	98,96	98,95	98,91	98,91	98,98
Industrieobligat. . .	96,26	95,68	95,19	94,06	95,36	96,29
Industrieobligat. *)	95,16	94,67	94,60	93,47	93,47	94,40
5% Wertpapiere						
Dt. Reichsanl. 1927	101,70	101,66	101,70	101,64	101,80	101,82
Industrieobligat. . .	99,72	99,48	98,62	97,36	99,30	99,39
Aufwertg.-Papiere						
Anl.-Abl.-Sch. d. R.	131,96	131,77	132,16	131,81	133,91	136,06
Abl.-Anl. d. Länd.	130,09	130,05	130,22	128,05	130,46	131,98
Dt. Kommunal-Sam.-Aktl.-Anl. . .	136,57	136,80	136,97	135,82	138,56	140,32
5 $\frac{1}{2}$ % Liquid.-Pfr. Hyp.-Akt.-Banken . . .	101,01	101,00	100,82	100,53	101,61	101,79
Dff.-r. Kred.-Anst. . .	101,58	101,77	101,57	101,51	102,21	102,62.

*) Von Dollar auf Reichsmark umgestellte Obligationen.

2. Aktien (Stand von 1924/26 = 100)

	1939					Nov.
	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	
Metallgewinnung . . .	72,58	72,47	71,14	71,64	71,38	74,08
Steinkohlen . . .	108,18	105,17	104,67	107,85	107,87	111,40
Braunkohlen . . .	154,27	154,81	159,43	170,05	169,62	172,07
Kali . . .	108,15	108,47	110,85	121,58	122,21	126,83
Gemischte Betr. . .	96,86	96,67	97,28	97,79	97,92	101,85
Bergbau und Schwerindustrie . . .	103,94	103,58	104,54	107,53	107,58	111,16
Metallberarb., Maschinen- u. Fahrzeugindustr. . .	74,14	73,32	74,87	72,67	72,16	75,21
Elektrotechn. Ind. . .	127,07	126,33	128,81	180,46	180,24	132,69
Chem. Industrie . . .	106,23	104,63	106,88	107,74	107,68	109,98
Baugewerbe und ähnl. Betriebe . . .	78,45	76,86	78,21	75,25	74,71	76,97
Papierindustrie . . .	63,31	60,13	62,94	61,26	61,35	68,64
Textil- u. Be- leid.-Industrie . . .	75,85	75,18	76,00	72,34	70,07	70,16
Leber, Linoleum und Gummi . . .	175,23	171,85	177,50	175,06	170,81	169,86
Nahrungs- und Genusmittel . . .	118,21	117,91	120,88	120,29	119,35	120,20
Brauereien . . .	111,59	112,47	115,15	112,33	112,37	116,55
Vervielfältigung . . .	117,07	114,45	120,55	117,33	111,25	113,89
Verarb. Industrie . . .	96,94	95,92	98,04	96,52	95,64	97,69
Warenhandel . . .	78,92	76,57	78,33	72,76	71,34	78,65
Grundst.-Gef. . .	161,78	159,29	166,62	154,38	154,62	157,22
Wasser, Gas u. Elektrizität . . .	152,27	151,79	153,25	152,42	152,40	155,70
Eisen- und Straßenbahn . . .	103,12	101,73	103,28	101,44	100,65	103,17
Schifffahrt . . .	9,53	9,02	9,50	8,46	8,29	8,55
Kreditbanken . . .	78,59	78,18	78,56	77,80	77,30	77,38
Hypothekenbanken . . .	146,06	144,83	145,21	142,65	140,86	143,51
Handel und Verkehr . . .	104,83	103,91	105,24	103,23	102,79	104,73
Insgesamt	100,84	100,02	101,63	101,12	100,58	102,98

Verkehr und Veranstaltungen

Deutsche Reichsbahn im Jahr 1939. Das Jahr 1939 brachte der Deutschen Reichsbahn viele neue Aufgaben. Der Aufmarsch und die Versorgung des Deutschen Heeres wurden die wichtigste Aufgabe der Deutschen Reichsbahn. Daneben mußte die Reichsbahn noch die Aufgaben des Kraftfahrzeugfernverkehrs übernehmen. Auch der allgemeine Personenverkehr muß fast ausschließlich durch die Reichsbahn bewältigt werden. Der Streckenzuwachs in den rückgegliederten Ostgebieten und der Neuaufbau des Eisenbahnwesens im Generalgouvernement erforderten den Einsatz vieler Tausend von Eisenbahnbediensteten im Osten. — Das neue Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 belief der Deutschen Reichsbahn ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Ihr Vermögen ist ein Sondervermögen des Reichs. — Die Gesamteinnahmen der Deutschen Reichsbahn haben sich trotz der starken Einschränkung des Eisenbahnverkehrs bei Beginn des Kriegs gegenüber dem Vorjahr um rund 520 Millionen Reichsmark oder 10,1 v. H. auf 5650 Millionen Reichsmark erhöht. Auch die Ausgaben sind gestiegen. Der Abschluß der Deutschen Reichsbahn für das Jahr 1939 wird ausgeglichen sein. Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die finanzielle Kraft der Deutschen Reichsbahn kam bei der Zeichnung der ersten großen Reichsbahnleihe zum Ausdruck. — Das große Fahrzeugbeschaffungsprogramm ist den kriegswirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden. Der Lokomotiven- und Wagenpark wird im Jahr 1940 bedeutend vergrößert werden.

Einheitliche Geschäftsbedingungen im Speditionsgewerbe. Der Reichsverkehrsminister hat angeordnet, daß die Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen ab 1. April 1940 für alle Geschäftsabschlüsse von Mitgliedern der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei mit ihren Kunden verbindlich sind. Ausnahmen für Getreide und Futtermittel sind möglich. Preiserhöhungen ohne Ausnahmegenehmigung sind unzulässig.

Einführung des Deutschen Luftrechts in den eingegliederten Ostgebieten. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1939 (RGBl. 1940 Teil I S. 4) wurde das Deutsche Luftrecht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt. Der Reichsgau Posen bildet einen Luftamtsbezirk. Der Reichsgau Danzig-Westpreußen wird dem Bezirk des Luftamts Königsberg, der Regierungsbezirk Rattowitz dem Bezirk des Luftamts Breslau zugeteilt.

Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1939. Die Entwicklung des Fremdenverkehrs im Sommerhalbjahr 1939 (April bis September 1939) in 1674 Berichtsorten zeigt das folgende Bild:

	Sommerhalbjahr 1939	Veränderung gegen- über Sommerhalb- jahr 1938 in v. H.
Fremdenmeldungen . . .	19 399 769	+ 6
darunter Auslands- fremde	905 493	- 32
Fremdenübernachtungen . . .	90 784 000	+ 6
darunter Auslands- fremde	2 785 000	- 33

Für die Aufgliederung des Ausländerfremdenverkehrs nach Herkunftsländern ergibt sich das folgende Bild:

	Meldungen		Übernachtungen	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Italien	87 088	10	313 823	11
Niederlande	117 940	12	309 985	11
Dänemark	137 282	15	257 581	9
Ungarn	55 728	6	233 365	8
Vereinigte Staaten v. Amerika	72 337	8	198 560	7
Schweden	76 885	8	184 865	7
Schweiz	49 410	5	176 495	6
Großbritannien u. Nordirland	50 672	6	154 195	6
Jugoslawien	26 189	3	98 926	4
Rumänien	19 090	2	86 639	3
Frankreich	24 308	3	83 275	3
Polen	15 033	2	68 769	3
Norwegen	28 530	3	66 583	2
Belgien und Luxemburg . . .	25 409	3	63 940	2
Sonstiges Ausland	119 577	13	488 084	18.

Leipziger Frühjahrsmesse 1940. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1940 wird als Gebrauchsmustermesse vom 3. bis 8. März 1940 in allen 24 Messpalästen des Zentrums der Reichsmessestadt abgehalten werden. Gleichzeitig wird die Bugramaschinenmesse (für Druckereimaschinen) im Deutschen Buchgewerbehaus durchgeführt. — Die Große Technische Messe und die Baumeße auf dem Gelände vor dem Völkerschlachtdenkmal werden zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Arbeit und Soziales

Bevölkerungsbewegung in den Deutschen Großstädten im dritten Vierteljahr 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für das Altreich das folgende Bild (ohne Saarlande und Saarbrücken):

	Ehe- schlie- bungen	Lebend- geborene ¹⁾		Storbefälle ²⁾		Sterbefälle ³⁾ an		
		ins- gesamt	babon un- ehelich	ins- gesamt	babon unter 1 Jahr alt	Fuber- tulose	Herz- krank- heiten	Luft- ent- gün- nung
3. Bj. 1939 . . .	77 097	92 778	8 901	54 435	5 107	2 824	8 071	2 818
3. „ 1938 . . .	58 535	85 769	7 725	54 078	4 594	3 048	7 732	3 043
Jan.-Sept. 1939	187 712	279 690	26 713	196 951	16 713	10 126	30 438	15 801
„ „ 1938	163 196	261 088	23 852	182 333	15 231	10 286	27 292	13 435
Auf 1000 Einwohner und auf 1 Jahr berechnet								
3. Bj. 1939 . . .	14,2	17,1	1,6	10,0	5,5	0,52	1,49	0,52
3. Bj. 1938 . . .	10,9	16,0	1,4	10,1	5,3	0,57	1,44	0,57
3. Bj. 1937 . . .	10,7	14,9	1,3	9,5	5,3	0,61	1,33	0,52
Jan.-Sept. 1939	11,6	17,3	1,7	12,2	6,0	0,63	1,89	0,98
„ „ 1938	10,2	16,3	1,5	11,4	5,8	0,61	1,71	0,84
„ „ 1937	9,7	15,5	1,4	11,3	6,2	0,72	1,64	0,81

¹⁾ Ohne Drittstrome. — ²⁾ Auf 100 in der Berichtszeit Lebendgeborene berechnet.